

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 24. —

(No. 1665.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Oktober 1835., wegen Anwendung der §§. 646—648. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in der Rheinproving.

Da Widersetzungen gegen die Wachen und Beleidigungen der im Dienste begriffenen Militärpersonen zu den Handlungen gehören, durch welche die öffentliche Ordnung gestört wird, so hätte es sich von selbst verstanden, daß Meine Erlasse vom 6ten März 1821. und 2ten August 1834. auch auf die in den §§. 646—648. Tit. 20. Th. II. des Landrechts in der Lehre von Injurien abgehandelten Vergehungen in der Rheinproving zur Anwendung kommen. Da jedoch nach Ihrem Berichte vom 10ten v. M. ein Rheinisches Gericht Bedenken hierüber erregt hat, so will Ich, auf Ihren Antrag, zur Belehrung der dortigen Gerichte hierdurch noch besonders erklären, daß auch in den Fällen der §§. 646—648. Tit. 20. Th.-II. des Landrechts nach den Vorschriften desselben erkannt, und bei der Untersuchung nach den Bestimmungen der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. verfahren werden soll. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25ten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampß und Mähler.
